

Gründung einer Kommanditgesellschaft

I. Gründung

Die Unterzeichnenden gründen hiermit die Kommanditgesellschaft in Firma

Kronen * GmbH & Co. Vorrats KG**
mit dem Sitz in Berlin,
Kronenstraße 73, 10117 Berlin.

II. Vertragsabschluss

Sie schließen den Gesellschaftsvertrag gemäß der beigefügten

Anlage.

III. Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs trägt die Kommanditgesellschaft.

Etwa anfallende Ertragsteuern tragen die Gesellschafter.

Berlin, den ***

Berlin, den ***

Für die Komplementärin:

Für die Kommanditistin:

Kommanditgesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz, Beginn und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kronen * GmbH & Co. Vorrats KG**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist

Berlin.

- (3) Die Kommanditgesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
(4) Die Dauer der Kommanditgesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Kommanditgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

§ 3

Gesellschafter, Hafteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) ist die

Kronen * GmbH i. Gr.
mit dem Sitz in Berlin,
Kronenstraße 73, 10117 Berlin.**

Der Komplementär erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(2) Kommanditist ist mit folgender Hafteinlage:

Name	Sitz und Anschrift	HR-Nr.	Hafteinlage (€)
DNotV GmbH	Berlin Kronenstraße 73, 10117 Berlin	AG Berlin- Charlottenburg, HRB 73862	500,00

Die DNotV GmbH bedarf zur vollständigen oder teilweisen Abtretung ihrer Kommanditbeteiligung keiner Zustimmung durch Mitgesellschafter.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein festes Kapitalkonto geführt.
- (2) Auf dem festen Kapitalkonto wird die Hafteinlage jedes Gesellschafters gebucht.

§ 5

Vergütung des Komplementärs

- (1) Als Entgelt für die Haftungsübernahme bzw. Geschäftsführung erhält der Komplementär jährlich

5 %

des haftenden Kapitals zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, erstmals in dem Jahr, in dem die KG veräußert bzw. von der KG eine konkrete Geschäftstätigkeit aufgenommen wird.

- (2) Zusätzlich hat die Gesellschaft dem Komplementär alle Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch die Geschäftsführung entstehen.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Komplementär berechtigt und verpflichtet.
- (2) Jeder Komplementär vertritt die Kommanditgesellschaft stets allein.
- (3) Jeder persönlich haftende Gesellschafter selbst und seine jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Komplementär hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Der Jahresabschluss hat den Vorschriften über die einkommensteuerliche Gewinnermittlung zu entsprechen, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen des Handelsbilanzrechts oder dieses Vertrages entgegenstehen.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl wirksam.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages tritt eine solche, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.